

Merkblatt

Kapitalbezug

Pensionierungsalter

Versicherte Personen der Pensionskasse der Stadt Winterthur erreichen das ordentliche Rücktrittsalter mit 65. Dies gilt sowohl für Frauen als auch für Männer (in Abweichung zum AHV-Rentenalter). Eine vorzeitige Pensionierung ist für alle versicherten Personen ab Alter 58 möglich.

Kapitalbezug

Versicherte Personen haben die Wahl zwischen einer lebenslangen Altersrente, dem Bezug des gesamten Altersguthabens oder einer Mischform aus einer lebenslangen Teil-Altersrente und einem Teil-Kapitalbezug.

Höhe Kapitalbezug

Gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements der Pensionskasse der Stadt Winterthur kann beim Altersrücktritt das gesamte Altersguthaben in Kapitalform bezogen werden.

Wird ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform bezogen, sind für diesen Teil des Altersguthabens keine Hinterbliebenenleistungen oder Pensioniertenkinderrenten mehr versichert.

Anmeldefrist

Wer sich für einen Kapitalbezug entscheidet, muss dies der Pensionskasse bis spätestens drei Monate vor Erreichen der reglementarischen oder vorzeitigen Pensionierung mit dem Formular **«Kapitalbezug»** schriftlich mitteilen. Nicht verheiratete Versicherte müssen zusammen mit dem Antrag einen aktuellen amtlichen Personenstandsausweis über den Zivilstand einreichen. Besteht eine bei der PKSW gemeldete Lebenspartnerschaft, so ist zusätzlich ein Personenstandsausweis der gemeldeten Lebenspartnerin / des gemeldeten Lebenspartners beizulegen. Bei verheirateten Personen, bei eingetragener Partnerschaften und bei der Pensionskasse gemeldeten Lebenspartnerschaften ist die amtlich beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners zwingend notwendig, sofern der Kapitalbezug CHF 10 000 übersteigt.

Widerruf

Wer einen Kapitalbezug angemeldet hat, kann diesen bis spätestens drei Monate vor dem Bezug widerrufen.

Persönlicher Einkauf

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten. Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird deshalb empfohlen und liegt in der Verantwortung der versicherten Person.

Invalidität

Der Bezug des Altersguthabens in Kapitalform ist auch für Personen möglich, die eine Invalidenrente beziehen. Für sie gelten die gleichen Anforderungen und Bestimmungen wie für aktive versicherte Personen.

Vorteile und Nachteile des Renten- bzw. des Kapitalbezugs

	Rentenbezug	Kapitalbezug
Vorteile	Sie haben ein regelmässiges, lebenslängliches Einkommen. Je älter Sie werden, desto höher wird die seit Rentenbeginn aufsummierte Rentenleistung. Werden Sie also älter als die statistischen Annahmen zur Lebenserwartung, erhalten Sie dennoch lebenslang Ihre Rente. Das Risiko der Langlebigkeit trägt hierbei die Pensionskasse. Die Pensionskasse erbringt im Todesfall Leistungen für Hinterlassene gemäss Vorsorgereglement.	Sie haben jederzeit Zugriff auf Ihr Kapital. Sie haben Chancen auf eine höhere Rendite aufgrund Ihrer persönlichen Anlagepolitik. Sie haben die Option, einen Erbvorbezug auszurichten. Den Erben steht das Restkapital zur Verfügung.
Nachteile	Sie erhalten eine monatliche Rente und es ist kein späterer Kapitalbezug mehr möglich.	Sie tragen sowohl den Verwaltungsaufwand als auch das Risiko bei den Kapitalanlagen. Es ist ungewiss, ob Ihr Kapital bis ans Lebensende reicht; insbesondere, wenn Sie älter werden als die statistische Lebenserwartung oder Kapitalverluste erleiden. Die Pensionskasse erbringt im Todesfall für das in Kapitalform bezogene Altersguthaben keine Leistungen für Hinterlassene.
Steuern	Die Rente ist als Einkommen zu versteuern.	Das Kapital wird bei der einmaligen Auszahlung zu einem reduzierten Steuersatz separat vom Einkommen versteuert. Anschliessend wird eine jährliche Vermögenssteuer fällig; der Kapitalertrag unterliegt unter Umständen der Einkommenssteuer.

Entscheidungshilfe für Ihren Kapitalbezug

	Gründe für den Rentenbezug	Gründe für den Kapitalbezug
Lebensumstände	Sie sind gesund und haben eine hohe Lebenserwartung. Sie sind einige Jahre älter als Ihr*e Ehepartner*in bzw. Lebenspartner*in oder eingetragene*r Partner*in.	Sie haben Kinder, die Sie finanziell unterstützen wollen. Sie wollen das Pensionskassenkapital einmal weitervererben.
Know-how	Sie haben wenig Erfahrung mit Kapitalanlagen. Sie verfügen bereits über Vermögen, das Sie flexibel verwenden und/oder anlegen können.	Sie wollen jederzeit flexibel über Ihr Vermögen verfügen. Sie haben langjährige Erfahrung mit Anlagen.
Einkommen	Die Rente ist Ihr einziges Einkommen. Sie wollen ein regelmässiges, garantiertes Einkommen bis zum Lebensende.	Sie verfügen über freie Mittel.

Auskunft

**Pensionskasse
der Stadt Winterthur**
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.